

# **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

## **Lösungsvorschlag                      Lebensversicherung                      und**

### **Unfallversicherung vom 30. April 2003**

#### **Aufgabe 1**

- a) Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind im Grundsatz in der Lage, ihre Versorgung selbst bestimmen zu können. Da hierin aber unter Umständen eine steuerrechtlich relevante verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen ist, sind strengere Anforderungen als bei nicht beherrschend oder gar nicht an der Gesellschaft Beteiligten zu stellen. Keiner der beiden Brüder hat zwar die Mehrheit der Stimmrechte, sie könnten aber gemeinsam entscheiden, sodass sie als beherrschend anzusehen sind.
- b) Da Dietmar Ellring nicht kapitalmäßig beteiligt ist, kann auch seine Altersversorgung wie bei anderen Arbeitnehmern gestaltet werden, ohne dass Besonderheiten zu beachten sind; es sei denn, man wolle sie an die Versorgung der beiden anderen Geschäftsführer angleichen.

Bei diesen kommt es vor allem darauf an, die Vorschriften von Abschnitt 31 Abs. 1 KStR zu erfüllen: Ernsthaftigkeit der Zusage, Erdienbarkeit, Finanzierbarkeit und Angemessenheit. Das bedeutet für die beiden Brüder:

Bei Christian A. könnte es zwar zu einem Pensionierungsalter von 62 Jahren kommen, die Rückstellungsbildung muss aber auf Alter 65 abgestellt werden. Er erfüllt im Gegensatz zu seinem Bruder die Zehnjahresfrist bis zur Pensionierung, sodass die Zusage erdienbar ist. Zu prüfen ist, ob sich das Unternehmen eine solche Zusage leisten kann. Die Höhe der Altersrente ist unangemessen hoch (höchstens 75 %); die Witwenrentenanwartschaft ist überhöht (höchstens 60 %). Eine Insolvenzversicherung ist wegen der beherrschenden Stellung nicht möglich.

Bei Bertold A. muss das Pensionierungsalter wegen der Zehnjahresfrist mit mindestens Alter 68 angesetzt werden. Auch bei ihm ist zu prüfen, ob sich das Unternehmen eine derartige Zusage leisten kann. Altersrente und Witwenrentenanwartschaft sind höchstens mit den üblichen Beträgen/Sätzen anzusetzen. Keine Insolvenzversicherung.

- c) Für die geplanten Versorgungszusagen sind gemäß § 6 a EStG Pensionsrückstellungen zu bilden, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet werden. In der Zeit ihrer Bildung vermindern die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen den zu versteuernden Gewinn, in der Zeit der Auflösung nach Beginn der Versorgung erhöhen sie ihn. Sofern es bei Ellring zum Pensionierungsalter 62 kommt, ist die Rückstellungsbildung auf dieses Alter auszurichten. Bei Christian A. muss auch bei früherem Pensionierungsalter mindestens auf Alter 65 abgestellt werden und bei Bertold A. auf das noch festzulegende Pensionierungsalter (mindestens Alter 68).

## Aufgabe 6

- a) – Folge der Berufsänderung vom kaufmännischen Angestellten zum Berufssoldaten ist eine Änderung der Gefahrengruppe von A nach B (Ziff. 6.2.2 AUB 99).
- Bei gleichem Beitrag errechnen sich jetzt geringere Versicherungssummen; diese gelten nach zwei Monaten nach Änderung der Gefahrengruppe.
  - Sofern der Kunde es wünscht, kann der Vertrag mit den bisherigen Summen – zu entsprechend erhöhtem Beitrag – fortgeführt werden (Ziff. 6.2.3 AUB 99).
- b) – Bei Auslandseinsätzen besteht grundsätzlich der Versicherungsschutz weiter (Ziff. 1.2 AUB 99).
- Ist der Auslandseinsatz jedoch als kriegsmäßig zu werten **und** in Verbindung mit einem Krieg zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA („Weltkrieg“), ruht der Versicherungsschutz vollständig. Es besteht dann also kein Versicherungsschutz, 24 Stunden am Tag.
  - Der Versicherungsschutz lebt erst wieder auf, wenn der Versicherungsnehmer die Beendigung des Dienstes anzeigt.
  - Sofern der Versicherungsschutz bei einem Einsatz nicht ruht, weil er nicht kriegsmäßig und nicht in Verbindung mit einem „Weltkrieg“ steht, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.
  - Lediglich dann, wenn ein Unfall durch ein Kriegsereignis verursacht ist, besteht kein Versicherungsschutz (Ziff. 5.1.3 AUB 99).
  - Die siebentägige Vorsorgedeckung gilt für Soldaten generell nicht, da sie aktive Teilnehmer sind.